

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

25. April 2012

Nummer 18

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	145
- Zustellung von Bescheiden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Wahlbekanntmachung über die am 13. Mai 2012 stattfindende 16. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen	147
Ladung der Nebenbeteiligten für die Offenlage der Wertermittlung der Bezirksregierung Köln für die Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf	149

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 13.04.2012, AZ: 50-223 / 890850

an Frau Paulette Breidenbach-Nzana

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 13.04.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Stellbogen)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 04.04.2012 AZ: 50-223U/902989-91

an Herrn Mohammedi Haddach

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 18.04.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 10.04.2012, AZ: 50-223 / 896335
an Frau Sandra Kaiser, zuletzt wohnhaft Bunzlauer
Weg 4, 53119n Bonn,

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den
Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während
der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus
Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn,
Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt
das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 19.04.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Stellbogen)

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

- 1 Am 13. Mai 2012 findet die 16. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2 Zur Durchführung der Landtagswahl ist das Stadtgebiet Bonn durch den Gesetzgeber in zwei Wahlkreise eingeteilt worden, und zwar in die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II. Diese Wahlkreise gliedern sich insgesamt in 197 Stimmbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2012 bis 21.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

- 3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede/r Wähler/in im Wahlraum erhält.

In den Stimmbezirken 021, 042, 065, 076, 086, 094, 144, 166 und 376 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt (dies gilt nicht für die Briefwahl). Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412); das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufenden Nummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z. B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter zu übersenden, dass der dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen **am 12. und 13.05.2012** nur der städtische Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, bis 18.00 Uhr zugelassen.
- 6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

gez.
Jürgen Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, 50606 Köln, wird die öffentliche Bekanntmachung zur Ladung der Nebenbeteiligten für die Offenlegung der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 02.04.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
Az.: 33.44 - 5 10 01 -

Köln, den 26.03.2012
Dienstgebäude:
Blumenthalstr. 33
50670 Köln

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die im Flurbereinigungsgebiet Bornheim-Roisdorf (Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bonn) liegenden Grundstücke werden für die **Nebenbeteiligten** gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme ausgelegt:

Donnerstag, dem 14.06.2012, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Alfter,

Sitzungssaal Untergeschoss,

Am Rathaus 7, 53347 Alfter.

Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke.

Während diesen Zeiten werden Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Beantwortung von Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse werden gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Donnerstag, dem 14.06.2012, um 13.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Alfter,

Sitzungssaal Untergeschoss,

Am Rathaus 7, 53347 Alfter

erläutert. Hierbei handelt es sich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke können im Anhörungstermin nicht mehr gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. genannte Auslegungstermin vorgesehen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im **Anhörungstermin** erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit Einwendungen bis **spätestens 29.06.2012 schriftlich** der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichen 33.44 5 10 01 und der Ordn.-Nr. mitzuteilen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag
gez. Cron